



## **Fact Sheet: Strassengenossenschaft für Privatstrassen**

### **Hinweise zur Gründung einer Strassengenossenschaft**

Mindestens drei interessierte Grundeigentümer, d.h. Eigentümer von Grundstücken, die durch die Privatstrasse (vgl. § 9 Strassengesetz, StrG) erschlossen werden (und denen damit aus der Privatstrasse Sondervorteile erwachsen), können eine Strassengenossenschaft gründen und Statuten (mit Beitragsregelung) erlassen.

Die Statuten müssen mindestens Bestimmungen enthalten über Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft, Organisation, Mittel, Haftung, Statutenänderung und Auflösung (§ 24 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EGZGB; vgl. auch § 9 Abs. 3 Strassenverordnung, StrV).

Die Statuten können vor dem Erlass durch die Gründungsversammlung dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zur Vorprüfung eingereicht werden.

Nach dem Erlass der Statuten durch die Gründungsversammlung treten diese mit der Genehmigung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement in Kraft. Mit dieser Genehmigung erlangt die Strassengenossenschaft das Recht der Persönlichkeit (§ 23 EGZGB).

Die Änderung des Mindestinhalts der Statuten bedarf wiederum der Genehmigung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (§ 24 Abs. 2 EGZGB). Der Kanton Luzern stellt online Musterstatuten mit Erläuterungen zur Verfügung.

### **Vorteile einer Strassengenossenschaft**

Der Strassenunterhalt obliegt der Strassengenossenschaft. Die Ausführung der erforderlichen Unterhaltsarbeiten (betrieblicher Unterhalt, baulicher Unterhalt, Erneuerung) durch die Genossenschaft ist gewährleistet.

Die Werkeigentümerhaftung richtet sich gegen die Strassengenossenschaft. Die Genossenschaft kann eine entsprechende Versicherung abschliessen. Gegen die Genossenschafter kann keine persönliche Haftung geltend gemacht werden.

Die Mitgliedschaft in der Strassengenossenschaft wird im Grundbuch angemerkt. Bei der Veräusserung eines Grundstücks wird der Erwerber automatisch Mitglied der Genossenschaft.

In die Strassengenossenschaft können zusätzlich zur Strasse weitere Anlagen (wie Spielplatz, Containerplatz, Fussweg) aufgenommen werden (mit Regelung in den Statuten).

Den Mitgliedern der Strassengenossenschaft steht das Recht zu, die Genossenschaftsanlagen im Eigentum der Genossenschaft zu benutzen (ohne zusätzliche Begründung von Dienstbarkeiten, wie Fuss-, Fahrweg- und Benutzungsrechte).

Die Mitglieder der Strassengenossenschaft bestimmen über den Bau und den Unterhalt der Strasse sowie die Kostenverteilung und üben Mitwirkungsrechte aus (z.B. Antrag um Erlass von Verkehrsanordnungen).

Gemeindebeiträge an die Bau- und Unterhaltskosten von Privatstrassen werden nur geleistet, wenn eine Strassengenossenschaft besteht (Art. 18 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 Strassenreglement).

Die Gemeinde kann Aufgaben und Kosten des betrieblichen Unterhalts (wie Strassenbeleuchtung, Winterdienst, Strassenreinigung) übernehmen, sofern eine Strassengenossenschaft besteht (Art. 25 Abs. 1 Strassenreglement).

Der Gemeinde steht mit der Strassengenossenschaft eine Ansprechperson zur Verfügung.